

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 75 (2004)
Heft: 3

Artikel: Erwachsenenschutzrecht : die Entmündigung soll abgeschafft werden :
urteilsunfähige Personen sollen mehr selbst bestimmen können
Autor: Rizzi, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwachsenenschutzrecht: Die Entmündigung soll abgeschafft werden

Urteilsunfähige Personen sollen mehr selbst bestimmen können

■ Elisabeth Rizzi

Urteilsunfähige Menschen sollen nicht mehr stigmatisiert werden: Die Vormundschaft, wie sie seit 1912 im Zivilgesetzbuch verankert ist, weicht einer zeitgemässeren Regelung. Statt entmündigt zu werden, sollen Betroffene nur noch Beistände erhalten. Und der Schutz für Betagte wird verbessert.

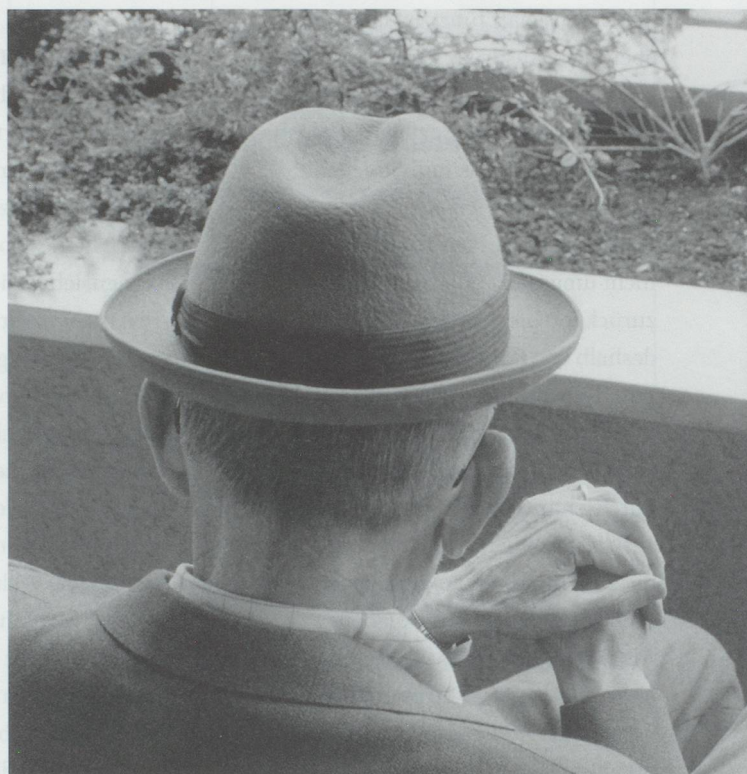
Seit vierzig Jahren wurde darüber diskutiert. Zehn Jahre haben die Vorarbeiten für das neue Erwachsenenschutzrecht gedauert. Nun endlich soll das Vormundschaftsrecht ersetzt werden, das seit 1912 in Kraft ist und seither nahezu unverändert blieb. Am 15. März ist die Vernehmlassungsfrist für den Vorentwurf abgelaufen (vergleiche Newsletter www.senior-netz.ch). Im Jahr 2008 könnte das neue Recht in Kraft treten. Dies tut dringend Not. Denn rund 60 000 Personen in der Schweiz sind heute wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit auf einen Vormund, Beirat oder Beistand angewiesen. In vielen Bereichen genügt das Vormundschaftsgesetz aber nicht mehr der heutigen Gesellschaftsrealität.

Entmündigung wird abgeschafft

Das neue Erwachsenenschutzrecht soll dem aktuellen Menschenbild mit dem Recht auf Selbstbestimmung besser gerecht werden. Entsprechend soll der Name geändert werden: Es soll nicht mehr vom «Vormundschaftsrecht» die Rede sein, sondern von «Erwachsenen-

Rund 60 000
Personen in der
Schweiz sind
heute wegen
eingeschränkter
Urteilsfähigkeit
auf einen
Vormund, Beirat
oder Beistand
angewiesen.

Foto: cv



schutz». Wer ganz oder teilweise urteilsunfähig ist, soll nicht mehr stigmatisiert werden. Begriffe wie «Mündel» oder «Geistesranke» verschwinden aus dem Gesetz. Von diesem Willen zu einer menschenwürdigeren Existenz zeugt vor allem die Abschaffung der totalen Entmündigung.

Die Entmündigung, so wie sie nach geltendem Recht praktiziert wird, ist oft unverhältnismässig. Sie führt zu einem kompletten Verlust der Handlungsfähigkeit. Immer weniger wird deshalb zu dieser drastischen Massnahme gegriffen. Wurden in den Fünfzigerjahren in der Stadt Zürich

noch 2500 Menschen bevormundet, so sind es heute noch halb so viele.

Umgekehrt befriedigen aber auch die Alternativen – Beiratschaft respektive Beistandschaft – in vielen Fällen nicht. Beide Lösungen beschränken sich auf die Vermögenssituation, betrachten jedoch nicht die betroffene Person als Ganzes. Beiräte bieten Beeinträchtigten Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten und übernehmen die Verantwortung über die finanzielle Situation. Bei einer Beistandschaft erhält die betroffene Person ebenfalls finanziellen Rat, behält jedoch die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen.

Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht für dieses Problem eine modularisierte Lösung vor. An die Stelle von Vormund, Beirat und Beistand treten vier unterschiedlich ausgeprägte Stufen von Beistandschaft. Die Begleitbeistandschaft verschafft einer beeinträchtigten Person lediglich beratende Unterstützung beim Erledigen von bestimmten Sachfragen. Die Vertretungsbeistandschaft als zweite Stufe tritt in Kraft, wenn eine betroffene Person bestimmte Aufgaben nicht mehr selber erledigen kann und deshalb auf eine Vertretung angewiesen ist. Die Mitwirkungsbeistandschaft kommt zum Zug, wenn jemand beim Entscheid für eine Angelegenheit die Zustimmung eines Beistandes bedarf. Die umfassende Beistandschaft schliesslich entspricht der heutigen Entmündigung. Sie wird nötig, wenn eine Person dauernd urteilsunfähig wird.

Transparente Betagtenregelung

Nebst dieser einschneidenden Neuerung bringt der Erwachsenenschutz weitere kleinere Verbesserungen mit sich. So soll erstens die eigene Vorsorge gefördert werden. Künftig sollen im Voraus Personen ernannt werden können, die im Fall eines Verlustes der eigenen Handlungsfähigkeit die Interessen wahren, im Rechtsverkehr vertreten und die Zustimmung zu medizinischen Massnahmen geben.

Zweitens erhalten Angehörige mehr Privilegien. Künftig sollen ihnen ohne juristische Hürden Rechtshandlungen legitimiert werden. Ebenso sollen sie von der bisherigen Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage befreit werden.

Drittens soll bei einem fürsorgerischen Freiheitsentzug die ärztliche Einwei-

sungskompetenz in Anstalten beschränkt werden. Zudem soll eine Pflicht bestehen, die Unterbringung der betroffenen Person periodisch zu überprüfen.

Und schliesslich sieht das Gesetz einen besseren Schutz von betagten und hochbetagten Personen in Pflegeinstitutionen vor. Die Frage, wer für urteilsunfähige Personen einen Betreuungsvertrag abschliessen darf und die Leistungen von Wohn- und Pflegeeinrichtungen bezahlt, soll transparent geregelt werden. Auch sollen die Kantone dazu verpflichtet werden, Wohn- und Pflegeeinrichtungen zu beaufsichtigen. ■

Weitere Informationen: www.bj.admin.ch
(Rechtsetzung: Mensch und Gesellschaft)



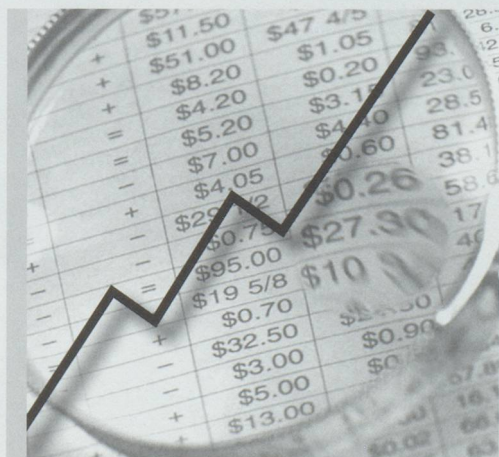
MASTERTENT®
Verkauf + Vermietung

Faltzelle
Festbankgarnituren
für professionelle Anwender

Schöni PartyWare Schöni PartyWare AG Tel. 01 984 44 05
Rotblatt Fax 01 984 44 60
CH-8133 Esslingen www.zeltshop.ch



BCK AG
Hauptstrasse 100, 8274 Tägerwilen
Tel. 071 669 34 40 Fax 071 669 34 41
www.bck-ag.ch
info@bck-ag.ch
**Wirtschafts-
und Rechtsberatung
im Gesundheitswesen**



Prozesse > Controlling > Informatik > Coaching

Tarife ausreizen

Erträge optimieren

Die vollständige Erfassung aller erbrachten Leistungen und die richtige und umfassende Anwendung der komplexen Tarifwerke stellt höchste Anforderungen. Unsere Berater analysieren die Qualität der Erfassung und Abrechnung und erarbeiten Optimierungsvorschläge. Weitere Informationen finden Sie unter:

► www.keller-beratung.ch/tarife

KELLER
UNTERNEHMENS
BERATUNG

www.keller-beratung.ch

Tel.: 056 470 10 20

5405 Baden-Dättwil